

B: 11-3-2011 17:36

Bezirksgericht Zürich



Prozess-Nr. FP100053

4. Abteilung

Einzelrichterin: Bezirksrichterin lic. iur. P. Ilg-von Huben

Protokoll

in Sachen

Martin [REDACTED] Kraska, [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] Zürich,

Kläger

gegen

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

Beklagte

vertreten durch Rechtsanwältin [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

betreffend **Abänderung der Unterhaltsbeiträge**

Den 08. April 2010

Mitwirkende: Bezirksrichterin lic.iur. P. Ilg-von Huben als Einzelrichterin
Die juristische Sekretärin lic.iur. M. Schläpfer

Verfügung vom 8. April 2010

Die Einzelrichterin verfügt:

1. Auf das Begehren, die Unterhaltsbeiträge an die Beklagte rückwirkend für die Zeit vom 12. September 2005 bis 3. Juli 2006 aufzuheben wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird abgewiesen.
3. Das Gesuch des Klägers um Bewilligung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters wird abgewiesen.
4. Dem Kläger wird eine Frist von 10 Tagen ab Zustellung dieses Entscheides zur Leistung einer Prozesskaution von Fr. 4'000.-- angesetzt, unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Klage nicht eingetreten wird.
5. Die Kautionsleistung kann bei der Bezirksgerichtskasse, Postfach, 8026 Zürich in bar (Postkonto (80-4713-0), durch Hinterlegung solider Wertschriften oder durch hinreichende, unbefristete Garantie einer im Kanton Zürich niedergelassenen Bank geleistet werden. Wird für die Zahlung die Post benützt, so ist spätestens am letzten Tag der Frist die Sendung bei der Post (PTT) aufzugeben, der Betrag einzuzahlen oder der Giroauftrag zu erteilen. Bei Sammelaufträgen mit Datenträgern SAD ist die Frist gewahrt, wenn der Datenträger innerhalb der Frist der schweizerischen Post übergeben wird und darauf als Fälligkeitsdatum ein Tag bestimmt wird, der innerhalb der zweitägigen Bearbeitungszeit bei der Post liegt. Die Rechtzeitigkeit ist im Zweifelsfall von der kautionspflichtigen Partei nachzuweisen. Bei Zahlungsauftrag an eine Bank ist dafür zu sorgen, dass diese den Auftrag frühzeitig ausführt.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien je als Gerichtsurkunde.

E: 11.3.2011 19.3PG

- 3 -

7. Ein Rekurs gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an schriftlich, im Doppel und unter Beilage dieses Entscheides beim Obergericht des Kantons Zürich, 1. Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

12.04.10/sb

i. f.

10.04.10

19. November 2010

Hauptverhandlung

Anwesend: Bezirksrichterin lic.iur. Ilg-von Huben als Einzelrichterin
Juristische Sekretärin lic.iur. Schläpfer
Auditor lic.iur. Forster

Erschienen: Der Kläger persönlich

Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED] en

(Beginn: 10 05 Uhr)

(Die Personalien der Parteien werden anhand des Rubrums überprüft und für zutreffend befunden.)

(RAin [REDACTED] erklärt auf entsprechende Frage der Einzelrichterin, die Beistandschaft für die Beklagte sei gemäss Praxis der Vormundschaftsbehörde nach der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils über die Kinderunterhaltsbeiträge aufgehoben worden.)

Der Kläger:

(Der Kläger reicht seine Plädoyernotizen als act. 19 ins Recht.)

(Auf entsprechende Bitte des Klägers wird ihm die Gerichtsbesetzung bekannt gegeben.)

(Der Kläger beginnt mit dem Verlesen seiner eingereichten Notizen und macht dazu folgende Ergänzungen.)

Zu A/Ziff. 1: Es handelt sich dabei um das Datum der Verfügung, mit welcher mir die Erwerbstätigkeit untersagt wurde

Zu A/Ziff. 2: Die Gegenpartei will bereits heute Geld. Ich möchte, dass die Zahlungen bis zum Abschluss des heutigen Verfahrens sistiert werden.

Zu A/Ziff. 3: Die unentgeltliche Prozessvertretung ist mir zu gewähren, da die Gegenseite anwaltlich vertreten ist und sonst ein Ungleichgewicht entsteht, weil ich nur meine Wenigkeit zur Verfügung habe.

Zu A/Ziff. 4: Insbesondere die Verhandlung heute ist zu sistieren, da ich mich mangels Professionalität nicht gehörig selber verteidigen bzw. vertreten kann.

Zu A/Ziff. 8: Ich bin gestern um 16 00 Uhr an die Loge gekommen und wollte Akteneinsicht, worauf mir vom Sicherheitsbeamten beschieden wurde ich erhalte keine solche Akteneinsicht. Mit dieser Auskunft ging ich wieder nach Hause

Zu B/Ziff. 1: Ich kann kein Verfahren führen, ohne die Akten zu sehen. Dies ist natürlich illusorisch für einen Laien, und erst recht für einen juristischen Laien. Der Sicherheitsbeamte hat ein paar Telefonate gemacht. Er sagte dann, die Richterin sei nicht im Haus. Worauf ich ihm entgegnete, mein Gesuch laute nicht, die Richterin zu sehen, ich wolle die Akten sehen. Daraufhin zuckte er mit den Schultern und sagte, die Akten seien nicht im Haus, wahrscheinlich habe sie die Richterin mitgenommen, um sich auf den Prozess vorzubereiten. Im Scherz oder im Ernst oder wie auch immer. Man hat mir die Einsicht in die Akten gestern verweigert.

(Die Einzelrichterin erklärt, sie habe die Akten gestern um 14.00 Uhr mitgenommen, deshalb seien sie nicht zugänglich gewesen. Seit heute 8.00 Uhr seien sie jedoch wieder verfügbar gewesen. Er könne jetzt Einsicht nehmen.)

(Der Kläger entgegnet, es bestehe ein Menschenrecht zur genügenden Vorbereitung. Auch wenn er die Akten heute von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr noch hätte anschauen können, so hätte er sich menschenrechtlich gesehen nicht genügend auf die Verhandlung vorbereiten können. Bei einer Akteneinsicht am Tage vorher hätte es ihm gereicht, weil er dann Fotokopien hätte erstellen können. Somit sei ihm nicht genügend Zeit gewährleistet worden. Wenn er erst jetzt Einsicht erhalte, sei die Zeit natürlich noch kürzer.)

(Die Einzelrichterin erklärt, in den Akten befänden sich nur die Vorakten, die Eingaben des Klägers sowie das uP-Gesuch der Gegenseite.)

(RAin [REDACTED] beantragt, dass der Kläger sofort Einsicht in die Akten nehme.)

(Der Kläger erhält die Akten zur Einsicht. Er fordert die Anwesenden auf, ihm dabei gut zuzuschauen, und die Protokollführerin dazu, Beginn und Ende der Akteneinsicht im Protokoll festzuhalten.)

(Der Kläger blättert die Akten von 10.20 Uhr bis 10.27 Uhr durch und stellt dabei fest, dass er das Protokoll aus dem Prozess Nr. FP070104 des Bezirksgerichts Zürich sowie weitere Eingaben der Gegenpartei im vorliegenden Verfahren noch nicht bzw. heute erst überfallsartig zu Gesicht bekommen habe. Weiter hält er fest, das Sichten der Akten bringe ihm nichts, denn er könne den Inhalt jetzt nicht mehr in sein Plädoyer integrieren. Abschliessend stellt er fest, dass die Akteneinsicht infolge ungenügender Zeit als nicht erfolgt zu gelten habe.)

(Die Einzelrichterin hält fest, dass es sich bei den vom Kläger genannten Akten um die Protokollseiten 1-20 (inkl. Deck- und Stammbblatt) des Prozess Nr. FP070104 des Bezirksgerichts Zürich, 6. Abteilung, sowie um die Eingabe von RAin [REDACTED] vom 30. September 2010 [act. 13], den Leistungsentscheid des Sozialamts für die [REDACTED] Beklagten [act. 14] und die Eingabe von RAin [REDACTED] betreffend das Vertretungsverhältnis [act. 17] handle.)

(Der Kläger fährt mit dem Verlesen seines Plädoyers fort.)

Zu B/Ziff. 2: Ich möchte noch zum Protokoll jener Hauptverhandlung Stellung nehmen. Nachdem ich dieses Protokoll erst jetzt gesehen habe, konnte ich die Begründung nicht weiter vertiefen.

Zu B/Ziff. 4: Dies haben Sie absichtlich gemacht, dass ich hier alleine auftreten muss. Es wäre Ihre Amtspflicht gewesen, vor der Verhandlung über mein uP/uRb-Gesuch zu entscheiden. Indem Sie es nicht taten, haben Sie den Tatbestand des Amtsmissbrauchs begangen, zudem ungetreue Amtsführung, Begünstigung und

Unterdrückung von Akten gemäss Art. 254 alter Nomenklatur des Strafgesetzbuches. Und dies mit Vorsatz! Sie sind Richterin, Sie kennen die Gesetze, Sie müssen sie kennen und wenn Sie sie nicht kennen, müssen Sie sich anrechnen lassen, dass Sie sie gekannt haben sollen und wenn Sie sie selber persönlich wegen mangelnder beruflicher Qualifikation nicht gekannt haben sollten, hätten Sie im Haus genug Juristen gehabt, die Ihnen auf die Sprünge hätten helfen können, was Sache ist. Es ist auch in der Zivilprozessordnung und im Gerichtsverfassungsgesetz so vorgesehen, dass ein Antrag vor der Hauptverhandlung vom Gerichtspräsidenten bejaht oder verneint werden muss. Etwas anderes gibt es nicht. Dies wird in jedem Kommentar wiedergegeben. Und wenn Sie das als kantonale Provinzjustiz nicht gelten lassen wollen, können Sie noch im Bundesgerichtsgesetz, welches auch – ob Sie es wahrhaben wollen oder nicht – im Kanton gilt, zur unentgeltlichen Prozessführung nachschlagen, wo dies auch wiederholt wird. Das wäre Ihre Pflicht, schliesslich erhalten Sie dafür Fr. 15'000.– pro Monat aus Steuergeldern

(RAin [REDACTED] beantragt, es sei dem Kläger ein Anwalt zu bestellen. Zur Begründung führt sie an, die bisherigen Ausführungen des Klägers zeigten, dass er den Prozess selber nicht gehörig führen könne. Zudem könne ein Anwalt dem Kläger seine vorliegend relevanten Ansprüche erklären, was die Sache etwas beruhigen und verhindern könnte, dass man sich hier strafbares Verhalten um die Ohren schlage. Auch im Hinblick darauf, dass die Beklagte in Zukunft nicht ständig gegen den eigenen Vater prozessieren müsse, würde der Beizug eines Anwalts ihrer Meinung nach Sinn machen.)

(Der Kläger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, wobei er sich nicht zum eigentlichen Antrag auf Bestellung eines Vertreters äussert.)

(Die Einzelrichterin erklärt, die Verhandlung werde kurz unterbrochen.)

(Der Kläger wirft ein, die Beratung habe gemäss EMRK parteiöffentlich stattzufinden, worauf RAin [REDACTED] anfügt, gerade diese Bemerkung könne als Beispiel dafür dienen, dass der Kläger zur

gehörigen Führung des Prozesses eine Vertretung benötige.)

(Die Einzelrichterin erklärt, sie halte sich an die geltende Zürcher Prozessordnung, wonach die Beratung ohne die Parteien statfinde. Falls der Kläger dies an irgendeiner Stelle rügen wolle, sei ihm das freigestellt.)

(Der Kläger macht weitere Ausführungen zur EMRK und Bundesverfassung, wonach die Beratung öffentlich zu erfolgen habe.)

(Beratung)

(Die Einzelrichterin gibt die gewissenhafte Erklärung ab, keinen Ausstands- und Ablehnungsgrund zu erkennen.)

(Zum Antrag des Klägers, diese Rechtssache sei bis zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung zu sistieren, führt die Einzelrichterin folgendes aus. Nach der Abweisung des ersten Gesuchs um uP/uRb habe sie mangels genügender Entscheidungsgrundlage nicht bereits vor der heutigen Verhandlung über sein zweites Gesuch entscheiden können. Mit dem zweiten Gesuch habe der Kläger nämlich lediglich einen Auszug aus dem Pfändungsregister eingereicht, zur Sache selber und zu seinen aktuellen finanziellen Verhältnissen habe er sich nicht geäußert, weshalb sie die Erfolgchancen der Klage und die finanziellen Verhältnisse des Klägers nicht habe beurteilen können und somit das Gesuch aus dem gleichen Grund wie das erste hätte abweisen müssen. Deshalb habe sie sich praxisgemäss dazu entschieden, erst anlässlich der Hauptverhandlung über das zweite Gesuch zu entscheiden. Der Kläger erhalte nun Gelegenheit zumindest summarisch zur Sache zu plädieren und seine aktuellen finanziellen Verhältnisse zu erläutern, damit ein Entscheid über die Frage der unentgeltlichen Prozessführung Sinn mache.)

(Der Kläger entgegnet, die Erklärung der Einzelrichterin zum Ausstandsbegehren sei gesetzeswidrig, sein Gesuch sei weiterzuleiten. Weiter führt er aus, die Einzelrichterin habe von jetzt an

E-11.3.2011

25.11.16

- 9 -

keine Kognitionsbetugnis mehr und müsse deshalb die Verhandlung sofort abbrechen.)

(Die Einzelrichterin erklärt, sie werde das Ausstandsbegehren weiterleiten. Sie stellt fest, dass das Plädoyer des Klägers bis S. 3 Ziffer 5 als verlesen gelte und schliesst die Verhandlung.)

(Ende der Verhandlung: 11.05 Uhr)

19.11.2010/ms

u.f.

[Handwritten signature]

E: 11-3-2011 26:1 PG

P. Ilg-von Huben, Bezirksrichterin lic. iur.,

----- Ende der Liste -----

- 10 -

Den 20. Dezember 2010

Mitwirkende: Bezirksrichterin lic. iur. Ilg-von Huben als Einzelrichterin
Juristische Sekretärin lic.iur. Schläpfer

Verfügung vom 20. Dezember 2010

verfügt die Einzelrichterin:

1. Die verfügende Einzelrichterin gibt die gewissenhafte Erklärung im Sinne von § 100 Abs. 1 GVG ab, keinen Ablehnungsgrund im Sinne von § 96 GVG zu erkennen.
2. Die Akten werden gestützt auf § 101 Abs. 1 GVG der Verwaltungskommission des Obergerichts zur Behandlung des Ausstandsbegehrens zugestellt
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger als Gerichtsurkunde, an die Beklagte gegen Empfangsschein, sowie an die Verwaltungskommission des Obergerichts mit den Akten gegen Empfangsschein.

21.12.10/ad

i.f.

Sel. G. Huben

100

Den 28. Februar 2011

Mitwirkende: Bezirksrichterin lic. iur. Ilg-von Huben als Einzelrichterin
Gerichtsschreiberin lic. iur. Schlapfer

Verfügung vom 28. Februar 2011

verfügt die Einzelrichterin:

1. Dem Kläger wird eine Frist von 10 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um dem Gericht schriftlich, im Doppel
 - und **detailliert** über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse (lückenlose Lohnbelege, Belege über allfällige Nebenverdienste und Rentenbezüge 2008, 2009 und 2010, lückenlose Belege allfälliger Bankdepots und Bank- bzw. Postkonten, Steuererklärungen und -rechnungen 2008, 2009 und 2010, Begründung allfälliger Arbeitslosigkeit) ergänzend Auskunft zu geben, unter Beilegung sämtlicher massgebenden Belege;
 - die materiellen Grundlagen seiner Klage darzulegen, insbesondere auszuführen welche wesentliche und dauernde Veränderungen der Verhältnisse seit Erlass des Urteils des Einzelrichters am Bezirksgericht Zürich vom 18. April 2008 (act. 2/27) eingetreten sind, unter Beilegung sämtlicher massgebenden Belege.

Bei Säumnis bzw. Unvollständigkeit wird das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters abgewiesen.
2. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger eingeschrieben mit Rückschein

01.03.11/ad

i.f.

200000